



Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Burgstein

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Burgistein

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Burgistein:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 66.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 86.—	exkl. MwSt.

Pro Anlage wird zudem eine Administrationsabgabe an das beco von CHF. 16.— (exkl. MwSt.) verrechnet.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Burgistein durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 66.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 86.—	exkl. MwSt.

Pro Anlage wird zudem eine Administrationsabgabe an das beco von CHF. 16.— (exkl. MwSt.) verrechnet.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 66.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 86.—	exkl. MwSt.

Pro Anlage wird zudem eine Administrationsabgabe an das beco von CHF. 16.— (exkl. MwSt.) verrechnet.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Burgstein eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Burgstein dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften – insbesondere der Gebührentarif vom 1. Dezember 2007 – aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Berner Wirtschaft (beco) – am 1. September 2017 in Kraft.

Burgstein, 14. August 2017

Namens der Gemeinde Burgstein:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Sig. M. Franceschina *Sig. E. Schweizer*

Martin Franceschina Erna Schweizer